

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung des Königreichs Dänemark

über

die Schaffung eines Rahmens für die teilweise Öffnung nationaler Fördersysteme zur  
Förderung der Energieerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen und für die  
grenzüberschreitende Steuerung dieser Projekte im Rahmen eines einmaligen  
Pilotverfahrens  
im Jahr 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Dänemark,  
im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“ und einzeln als „Vertragspartei“  
bezeichnet, –

in der Absicht, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im  
Bereich der Energieangelegenheiten weiterzuentwickeln,

mit dem Ziel, die regionale Zusammenarbeit zu stärken und die Herausforderungen der  
Marktintegration von erneuerbaren Energien gemeinsam zu verstehen und zu bewältigen,

in Anerkennung dessen, dass die Energiemärkte allein zurzeit weder in der Bundesrepublik  
Deutschland noch im Königreich Dänemark die gewünschten Anteile an erneuerbaren  
Energien erreichen, was bedeutet, dass nationale Fördersysteme erforderlich sind, um  
dieses Marktversagen zu beheben und um die zunehmenden Investitionen in erneuerbare  
Energien voranzutreiben,

in dem Wunsch, einen Rahmen für die teilweise Öffnung der nationalen Fördersysteme der  
beiden Vertragsparteien zu schaffen, zur Förderung erneuerbarer Energien aus  
Photovoltaik-Anlagen, die ihren Standort im Hoheitsgebiet der jeweils anderen  
Vertragspartei haben, mit dem Ziel, einen kostengünstigen Ausbau der erneuerbaren  
Energien zu gewährleisten,

mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen  
zu erleichtern, ohne die Funktionsfähigkeit der nationalen Fördersysteme zu  
beeinträchtigen,

unter Betonung dessen, dass es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) nach der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (im Folgenden als „Richtlinie 2009/28/EG“ bezeichnet) freisteht, ob und in welchem Umfang sie Energie aus erneuerbaren Quellen in anderen Mitgliedstaaten fördern wollen,

die Bedeutung dessen hervorhebend, dass die EU-Mitgliedstaaten die Kontrolle über die Kosten und Auswirkungen ihrer nationalen Fördersysteme für erneuerbare Energien behalten, um so für deren effektive und effiziente Funktionsweise sorgen zu können,

in dem Bewusstsein, dass diese Zusammenarbeit einen wichtigen Testfall darstellt,

unter Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit auf die Zusammenarbeit, was bedeutet, dass beide Vertragsparteien wechselseitig jeweils eine einmalige Pilot-Ausschreibung für Gebote von Photovoltaik-Projekten mit Standort im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei öffnen werden, und in dem Bewusstsein, dass diese Zusammenarbeit von beiderseitigem Vorteil ist,

in dem Bewusstsein, dass der physikalische Import des im Königreich Dänemark geförderten Stroms für die Bundesrepublik Deutschland und der physikalische Import des in der Bundesrepublik Deutschland geförderten Stroms für das Königreich Dänemark im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bedeutend ist, und dass diese Bedingungen als gegeben angesehen werden angesichts des hohen, direkten Verbundgrades zwischen den Vertragsparteien und des kleinen Volumens der Pilotausschreibungsrunden im Fall dieser Pilotausschreibungsrunden,

in dem Bewusstsein, dass es Unterschiede gibt bezüglich der standortbezogenen Bedingungen aufgrund der jeweils relevanten anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und der sonstigen Regelungen wie beispielsweise der Planungs- und Bauvorgaben, des Lizenzrechts, der Netzanschlussbedingungen oder der Steuern und Abgaben, die jedoch zum Zwecke dieses Abkommens nicht angeglichen werden,

daher übereinstimmend der Auffassung, dass deshalb grundsätzlich die standortspezifischen Bedingungen derjenigen Vertragspartei gelten sollen, in deren Hoheitsgebiet die Photovoltaik-Projekte gelegen sind, auch für diejenigen Projekte, die durch die jeweils andere Vertragspartei gefördert werden,

in Anerkennung dessen, dass nach deutschem Recht Flächenbegrenzungen für die Förderfähigkeit von Photovoltaik-Anlagenprojekten mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland gelten, um landschaftliche Veränderungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu begrenzen und um für die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen zu sorgen, und aufgrund der Tatsache, dass das Königreich Dänemark aufgrund der entscheidenden Bedeutung der Beibehaltung dieser Flächenbegrenzungen für die Bundesrepublik Deutschland für diese Pilotausschreibung dieselben Flächenbegrenzungen für die finanzielle Förderfähigkeit nach dänischem System für PV-Anlagenprojekten mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland anwenden wird,

in Anerkennung dessen, dass es für die Bundesrepublik Deutschland im Kontext der Sicherstellung der Netzstabilität unabdingbar ist, dass die deutschen Regelungen zur Fernsteuerbarkeit auch für solche Anlagen gelten, die in deutschem Hoheitsgebiet errichtet und vom Königreich Dänemark gefördert werden, und dass das Königreich Dänemark deshalb dieselben Regelungen in den Bedingungen für seine Pilotausschreibung für Photovoltaik-Anlagenprojekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland umsetzen wird,

in Anerkennung dessen, dass die Bundesrepublik Deutschland nach geltendem Recht Kooperationsvereinbarungen nur in Bezug auf die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingehen darf und dass jegliche finanzielle Förderung für Photovoltaik-Projekte, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und vom Königreich Dänemark im Rahmen dieses Pilotverfahrens gefördert werden, daher ausschließlich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gewährt wird,

in dem Verständnis, dass der Zugang zu und die Nutzung von Herkunftsnachweisen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark unterschiedlich geregelt ist, das heißt, dass die Bundesrepublik Deutschland die Nutzung von Herkunftsnachweisen für finanziell nach dem deutschen Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) geförderte Erneuerbare-Energien-Anlagen beschränkt, während das Königreich Dänemark Herkunftsnachweise für finanziell geförderte Erneuerbare-Energien-Anlagen ausstellt und diesen die Nutzung der Herkunftsnachweise erlaubt, und dass dieser Unterschied für die Zwecke dieses Abkommens Auswirkungen auf die Offenlegung des Energiemixes gegenüber den Endkunden in der Bundesrepublik Deutschland haben kann,

unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei dieser Pilot-Ausschreibung jedoch lediglich um einen Testfall handelt und dass die maximale Anzahl von Herkunftsnachweisen, die für Photovoltaik-Projekte nach diesem Abkommen ausgestellt werden können, gering ist,

unter Berücksichtigung und Beachtung der Bestimmungen über Herkunftsnachweise nach der Richtlinie 2009/28/EG,

unter Berufung auf die Kooperationsmechanismen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die es den Vertragsparteien ermöglichen, gemeinsam den Umfang festzulegen, in welchem Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen auf das übergeordnete nationale Ziel der einen oder der anderen Vertragspartei anrechenbar sein soll, und dazu den Kooperationsmechanismus des statistischen Transfers nach der Richtlinie 2009/28/EG anzuwenden,

in dem Verständnis, dass jede Vertragspartei für die Konsistenz der Berichterstattung an die Europäische Kommission bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien verantwortlich ist und sicherstellt, dass ihr nationaler Ausbaupfad für erneuerbare Energien durch eine transparente und umfassende Dokumentation nachvollziehbar ist,

vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie 2009/28/EG derzeit überarbeitet wird,

zur Förderung des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen des derzeit stattfindenden Umbaus des Energiesektors der Europäischen Union hin zu erneuerbaren Energien –

sind wie folgt übereingekommen:

## Teil I

### Begriffsbestimmungen, Ziele und Anwendungsbereich

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens haben die folgenden Begriffe die nachstehend festgelegte Bedeutung:

- a) „Bundesrepublik Deutschland“ bedeutet in der geographischen Verwendung das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland an Land einschließlich der Binnengewässer, den Luftraum und die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland und alle maritimen Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer, in denen die Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben kann;

- b) „Königreich Dänemark“ bedeutet in der geographischen Verwendung das Staatsgebiet des Königreichs Dänemark an Land einschließlich der Binnengewässer, den Luftraum und die Hoheitsgewässer des Königreichs Dänemark und alle maritimen Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer, in denen das Königreich Dänemark gemäß dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben kann; der Begriff erstreckt sich jedoch nicht auf die Färöer und Grönland;
- c) „PV-Anlage“: eine Photovoltaik-Anlage;
- d) „PV-Freiflächenanlage“: eine PV-Anlage, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist;
- e) „PV-Projekt“: ein Projekt zur Erzeugung erneuerbarer Energie mittels einer PV-Anlage;
- f) „von der Bundesrepublik Deutschland gefördertes PV-Projekt“: ein PV-Projekt, bei dem sich die PV-Freiflächenanlage im Königreich Dänemark befindet und die Erzeugung von erneuerbarer Energie durch diese Anlage finanziell von der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird;
- g) „vom Königreich Dänemark gefördertes PV-Projekt“: ein PV-Projekt, bei dem sich die PV-Freiflächenanlage in der Bundesrepublik Deutschland befindet und die Erzeugung von erneuerbarer Energie durch diese Anlage finanziell vom Königreich Dänemark gefördert wird;

- h) „MW“ bedeutet zum Zweck der Bestimmung der Größe eines von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekts die maximale Nennleistung in Megawatt der PV-Module von diesem PV-Projekt und zum Zweck der Bestimmung der Größe eines vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekts die maximale Leistung in Megawatt, die durch die PV-Anlage oder durch die PV-Anlagen von diesem PV-Projekt in das Stromnetz abgegeben werden kann;
- i) „in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 geöffnete Pilotausschreibungsrunde“: eine im Jahr 2016 in der Bundesrepublik Deutschland stattfindende Ausschreibung für die Förderung von PV-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von 50 MW, die auch PV-Freiflächenprojekten im Königreich Dänemark offen steht;
- j) „im Königreich Dänemark im Jahr 2016 teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde“: eine im Jahr 2016 im Königreich Dänemark stattfindende Ausschreibung für die Förderung von PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 20 MW, wobei 2,4 MW der Gesamtleistung auch für PV-Freiflächenanlagen geöffnet werden, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden;
- k) „nationales Fördersystem“: ein Fördersystem zur Förderung des Einsatzes und der Produktion von erneuerbaren Energien im Königreich Dänemark oder in der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Ziel, Anreize für mehr Investitionen in erneuerbare Energien im Königreich Dänemark beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen;
- l) „deutsche Ausschreibungsbehörde“ bezeichnet die Behörde in der Bundesrepublik Deutschland, die im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 geöffneten Pilotausschreibungsrunde die Ausschreibung durchführt und die auch die Förderberechtigung für die Gebote erteilt, die den Zuschlag erhalten: die Bundesnetzagentur;



- m) „dänische Ausschreibungsbehörde“ bezeichnet die Behörde im Königreich Dänemark, die im Rahmen der im Königreich Dänemark im Jahr 2016 teilweise geöffneten Pilotausschreibungsrunde die Ausschreibung durchführt und die auch die Förderberechtigung für die Gebote vergibt, die den Zuschlag erhalten: die Dänische Energiebehörde (Energistyrelsen);
- n) „dänische Verwaltungsstelle“ bezeichnet die Stelle im Königreich Dänemark, die die finanzielle Förderung an ein PV-Projekt auszahlt, das den Zuschlag bei der im Jahr 2016 im Königreich Dänemark teilweise geöffneten Pilotausschreibungsrunde erhält: Energinet.dk;
- o) „Richtlinie 2009/28/EG“: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG;
- p) „statistische Transfers“: Kooperationsmechanismus nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/28/EG, nach dem in einem Mitgliedstaat der EU erzeugte erneuerbare Energie virtuell in die Erneuerbare-Energien-Statistik eines anderen Mitgliedstaats der EU transferiert werden kann, wobei sie auf das Erneuerbare-Energien-Ziel dieses Mitgliedstaats angerechnet wird;
- q) „Herkunftsnachweis“: ein elektronisches Dokument nach Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2009/28/EG, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde;

- r) „vom Königreich Dänemark benannte zuständige Stelle“ bezeichnet die im Königreich Dänemark ansässige Behörde oder Institution, die für das Ausstellen, den Transfer und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach der Richtlinie 2009/28/EG verantwortlich ist: Energinet.dk;
- s) „SPU“: das dänische Gesetz zur Pilotausschreibung von Preisprämien für durch Photovoltaik-Anlagen produzierten Strom (Lov om pilotudbud af pristillæg for elektricitet fremstillet på solcelleanlæg);
- t) „EEG“: das deutsche Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014);
- u) „GEEV“: die deutsche Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien (GEEV);
- v) „StromNEV“: die deutsche Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV).

## Artikel 2

### Anwendungsbereich und Ziele

(1) Dieses Abkommen erstreckt sich auf die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bezüglich der finanziellen Förderung von erneuerbaren Energien durch die teilweise Öffnung ihrer jeweiligen nationalen Fördersysteme für Gebote von PV-Projekten, die sich im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei befinden. Die Zusammenarbeit beruht damit auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und auf dem Verständnis, dass dadurch ein gegenseitiger Gewinn für beide Vertragsparteien erreicht wird, sowie auf dem Verständnis, dass für die Bundesrepublik Deutschland der physikalische Import des im Königreich Dänemark geförderten Stroms in die Bundesrepublik Deutschland und für das Königreich Dänemark der physikalische Import des in der Bundesrepublik Deutschland geförderten Stroms in das Königreich Dänemark im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bedeutend ist, und dass diese Bedingungen angesichts des hohen, direkten Verbundgrades zwischen den Vertragsparteien und des kleinen Volumens der Pilotausschreibungsrunden in 2016 als gegeben betrachtet werden.

(2) Ziel dieses Abkommens ist es, einen Kooperationsrahmen zu schaffen für die teilweise Öffnung des dänischen nationalen Fördersystems zur finanziellen Förderung eines oder mehrerer erfolgreicher Bieter der teilweise geöffneten Pilotausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 bezogen auf Gebote für PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar im Kontext einer einmaligen Pilotausschreibung im Jahr 2016, und für die Öffnung eines Teils des deutschen nationalen Fördersystems zur finanziellen Förderung eines oder mehrerer erfolgreicher Bieter der geöffneten Pilotausschreibungsrunde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 bezogen auf Gebote für PV-Projekte mit Standort im Königreich Dänemark, und zwar im Kontext einer einmaligen Pilotausschreibungsrunde im Jahr 2016.

(3) Des Weiteren wird mit diesem Abkommen die Grundlage für die statistischen Transfers zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/28/EG geschaffen.

## Teil II

### Finanzielle Förderung für PV-Projekte

#### Artikel 3

##### Nationale Fördersysteme

Mit diesem Abkommen werden lediglich Bestimmungen für ein Pilotverfahren bezogen auf die geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Jahr 2016 in der Bundesrepublik Deutschland und die teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Jahr 2016 im Königreich Dänemark festgelegt. Sofern dies im Zuge der geöffneten Pilotausschreibungsrunde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 erforderlich ist, sieht dieses Abkommen Anpassungen des deutschen Fördersystems nach der GEEV vor. Ansonsten bleiben die nationalen Fördersysteme in der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark jeweils von diesem Abkommen unberührt.

#### Artikel 4

##### Bereitstellung finanzieller Förderung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, finanzielle Förderung für die PV-Projekte, die unter dieses Abkommen fallen, gemäß ihrem jeweiligen Rechts- und Vertragsrahmen zu leisten, das schließt unter anderem ein, dass

- a) die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieses Abkommens geleistete finanzielle Förderung in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen der GEEV und des EEG gewährt wird. Dementsprechend wird die Förderung als gleitende Marktprämie gewährt. Zur Berechnung der Marktprämie nach Paragraph 27 Absätze 1 und 2 der GEEV und Paragraph 19 des EEG wird der Marktwert des Stroms auf dem Spotmarkt der Preiszone zugrunde gelegt, in der sich das PV-Projekt befindet. In Zeiten anhaltender negativer Preise, zu verstehen als Zeiten, in denen der Preis in dem Markt, in dem sich das PV-Projekt befindet, für mindestens sechs aufeinanderfolgende Stunden kleiner als null war, wird keine gleitende Marktprämie gewährt. Abweichend von Paragraph 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der GEEV wird als Wert für die Berechnung der gleitenden Marktprämie für den gesamten Zeitraum, in dem der Wert der Stundenkontrakte durchgängig negativ ist, null herangezogen, wenn der Wert der Stundenkontrakte in der entsprechenden Preiszone bei der vortägigen Auktion in sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ war;
  
- b) die vom Königreich Dänemark im Rahmen dieses Abkommens geleistete finanzielle Förderung als fixe Marktprämie gewährt und nach den Vorgaben ausgezahlt wird, die in der Vereinbarung zwischen der dänischen Ausschreibungsbehörde und dem PV-Projekt, das den Zuschlag erhält, festgelegt werden. In Zeiten negativer Preise, das heißt, ab dem Moment, in dem die Preise in dem Markt, in dem die PV-Anlage sich befindet, unter null fallen, wird keine fixe Marktprämie gewährt.

(2) Die Höhe der von einer Vertragspartei nach diesem Abkommen an ein PV-Projekt gezahlten finanziellen Förderung wird durch die jeweiligen Pilotausschreibungsrunden, also die in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 geöffnete Pilotausschreibungsrunde und die im Königreich Dänemark teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Jahr 2016, bestimmt. Die Einzelheiten der Berechnung der finanziellen Förderung werden als Teil der Ausschreibungsbedingungen veröffentlicht.

(3) Nach Ablauf des in den nationalen Ausschreibungsbedingungen und den geschlossenen Verträgen festgelegten Förderzeitraums endet die finanzielle Förderung, die eine Vertragspartei für ein PV-Projekt mit Standort im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei leistet, automatisch.

(4) Wenn eine Vertragspartei der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt und dadurch Förderzahlungen an ein PV-Projekt nicht geleistet werden, nimmt sie unverzüglich Kontakt zur anderen Vertragspartei auf und erläutert schriftlich die Gründe für den Zahlungsausfall. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 erörtern die Vertragsparteien in einem solchen Fall nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, ob und in welchem Umfang eine weitere Stromerzeugung im Rahmen dieses PV-Projekts zwischen den Vertragsparteien statistisch transferiert wird.

## Artikel 5

### Vermeidung von zusätzlichen Zahlungen

(1) Eine Vertragspartei, die für ein PV-Projekt, das unter dieses Abkommen fällt und seinen Standort im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, finanzielle Förderung leistet, ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die von ihr geleistete finanzielle Förderung mit Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geltenden Fassung vereinbar ist.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, dass sie keine Förderung aus dem deutschen nationalen Fördersystem an ein vom Königreich Dänemark gefördertes PV-Projekt zahlt.

(3) Das Königreich Dänemark stellt sicher, dass es keine finanzielle Förderung, die unter Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geltenden Fassung fällt, und aus dem dänischen nationalen Fördersystem stammt, an ein von der Bundesrepublik Deutschland gefördertes PV-Projekt zahlt.

(4) Wenn das Königreich Dänemark entgegen der Absätze 1 und 3 einem im Rahmen dieses Abkommens von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekt finanzielle Förderung gewährt oder wenn die Bundesrepublik Deutschland entgegen der Absätze 1 und 2 einem im Rahmen dieses Abkommens vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekt finanzielle Förderung gewährt, unterrichtet die die Förderung gewährende Vertragspartei die andere Vertragspartei unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 unverzüglich hierüber.

## Artikel 6

### Zahlungsverfahren

(1) Die Zahlung finanzieller Förderung nach Artikel 4 Absatz 1 durch eine Vertragspartei an ein PV-Projekt, das seinen Standort im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat und unter dieses Abkommen fällt, erfolgt unmittelbar an das PV-Projekt und nicht über Stellen oder Körperschaften der anderen Vertragspartei.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet den zuständigen deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur direkten Zahlung der finanziellen Förderung an ein von der Bundesrepublik Deutschland gefördertes PV-Projekt, das sich im Hoheitsgebiet des Königreich Dänemarks befindet.

(3) Die dänische Verwaltungsstelle zahlt die finanzielle Förderung unmittelbar an das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt, das sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Teil III  
Geöffnete Pilotausschreibungsrunden und Bedingungen

Artikel 7

In der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 geöffnete Pilotausschreibungsrunde

(1) Die Bundesrepublik Deutschland öffnet im Jahr 2016 eine einmalige Pilotausschreibungsrunde, bei der PV-Projekte mit einer Gesamtleistung von 50 MW ausgeschrieben werden. In dieser Ausschreibungsrunde können sowohl Gebote für PV-Projekte abgegeben werden, die ihren Standort in der Bundesrepublik Deutschland haben; als auch solche, die ihren Standort im Königreich Dänemark haben. Es bestehen keine Einschränkungen dahin gehend, ob sich die bezuschlagten PV-Projekte im Königreich Dänemark oder in der Bundesrepublik Deutschland befinden, sofern die PV-Projekte die Voraussetzungen nach geltendem deutschen Recht sowie die von der deutschen Ausschreibungsbehörde im Einklang mit diesem Abkommen festgelegten Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

(2) In dieser in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 geöffneten Pilotausschreibungsrunde sind abgegebene Gebote mit einer Mindestleistung von 100 KW und einer Höchstleistung von 10 MW teilnahmefähig. Wenn eine Begrenzung der gesamten installierten Leistung eines finalen Gebotes für ein PV-Projekt auf 50 MW nicht möglich ist, wird eine finanzielle Förderung für dieses finale Gebot nach Paragraph 13 Absatz 2 der GEEV für seine volle installierte Leistung gewährt.

(3) Eine finanzielle Förderung für ein PV-Projekt mit Standort im Königreich Dänemark wird nur gewährt, wenn ein Gebot für das PV-Projekt im Königreich Dänemark den Zuschlag in der geöffneten Pilotausschreibungsrunde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 im Wettbewerb mit Geboten für PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland erhalten hat.



(4) Die Bundesrepublik Deutschland wird in seine Ausschreibungsbedingungen für die geöffnete Pilotausschreibungsrunde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 die Einschränkung aufnehmen, dass ausschließlich PV-Freiflächenanlagen an der Ausschreibung teilnehmen dürfen. Das Königreich Dänemark ist verpflichtet zu prüfen, dass alle im Rahmen dieses Abkommens von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekte mit Standort im Königreich Dänemark PV-Freiflächenanlagen nach Artikel 1 Buchstabe d sind.

#### Artikel 8

Im Königreich Dänemark im Jahr 2016 teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde

(1) Das Königreich Dänemark öffnet im Jahr 2016 einen Teil einer einmaligen Pilotausschreibungsrunde, bei der PV-Projekte mit einer Gesamtleistung von 20 MW ausgeschrieben werden. In Höhe des geöffneten Teils von 2,4 MW der im Königreich Dänemark im Jahr 2016 geöffneten Ausschreibungsrunde können sowohl Gebote für PV-Projekte, die ihren Standort in der Bundesrepublik Deutschland haben, als auch solche, die ihren Standort im Königreich Dänemark haben, abgegeben werden. Es bestehen keine Einschränkungen dahin gehend, ob sich die bezuschlagten PV-Projekte für diese 2,4 MW im Königreich Dänemark oder in der Bundesrepublik Deutschland befinden, sofern die PV-Projekte die Voraussetzungen nach geltendem dänischen Recht, nach den anwendbaren Verträgen und den von der dänischen Ausschreibungsbehörde erstellten Ausschreibungsdokumenten erfüllen.

(2) In dieser im Königreich Dänemark im Jahr 2016 teilweise geöffneten Pilotausschreibungsrunde sind abgegebene Gebote teilnahmefähig mit einer Höchstleistung von 2,4 MW. Wenn eine Begrenzung der gesamten installierten Leistung eines finalen Gebots für ein PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland auf 2,4 MW beziehungsweise 20 MW nicht möglich ist, wird eine finanzielle Förderung für dieses finale Gebot nach Paragraph 1 Abschnitt 2 des SPU für maximal 4,799 MW beziehungsweise 22,399 MW gewährt.

(3) Für vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland legt das Königreich Dänemark in seinen Ausschreibungsbedingungen im Einklang mit Paragraph 3 Nr. 3 und Paragraph 22 Absatz 5 GEEV fest, dass eine finanzielle Förderung nur dann gezahlt wird, wenn die maximale Nennleistung der PV-Anlage 10 MW nicht übersteigt, wobei mehrere Module unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ausschließlich zur Ermittlung der Förderhöhe für das jeweils zuletzt in Betrieb gesetzte Modul als eine Anlage gelten, wenn sie sich auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind oder innerhalb derselben Gemeinde errichtet worden sind und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der einzelnen Anlage, in Betrieb genommen worden sind. Der Bundesrepublik Deutschland obliegt es jedoch zu prüfen, dass diese Voraussetzung auch tatsächlich erfüllt ist, und gegenüber dem Königreich Dänemark zu bestätigen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe i und Artikel 12 Absatz 2 erfüllt sind.

(4) Eine finanzielle Förderung für ein PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland wird nur gewährt, wenn ein Gebot für das PV-Projekt in der Bundesrepublik Deutschland den Zuschlag in der geöffneten Pilotausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 im Wettbewerb mit Geboten für PV-Projekte mit Standort im Königreich Dänemark erhalten hat. Darüber hinaus muss mit jedem der erfolgreichen Bieter der Ausschreibung ein Vertrag geschlossen werden.

(5) Das Königreich Dänemark legt in seinen Ausschreibungsbedingungen für die teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 fest, dass vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland die sich aus Paragraph 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der GEEV ergebenden Einschränkungen bezüglich der förderfähigen Flächen zu erfüllen haben. Es obliegt jedoch der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen, dass diese Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt werden, und gegenüber dem Königreich Dänemark zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe g und Artikel 12 Absatz 2 erfüllt werden.

(6) Das Königreich Dänemark legt in seinen Ausschreibungsbedingungen für die teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 fest, dass alle vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Fernsteuerung ausgerüstet werden, durch die die Einspeisung des produzierten Stroms aus der Ferne gesteuert werden kann und Informationen zur Einspeisung in Echtzeit, nach Maßgabe des Paragraphs 36 EEG, bereitgestellt werden. Es obliegt jedoch der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen, dass diese Voraussetzung auch tatsächlich erfüllt wird, und gegenüber dem Königreich Dänemark zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe j und Artikel 12 Absatz 2 erfüllt werden.

(7) Das Königreich Dänemark legt in seinen Ausschreibungsbedingungen für die teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 fest, dass vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die dezentrale Stromeinspeisung nach Paragraph 18 der StromNEV oder nach nachfolgenden Rechtsvorschriften haben. Es obliegt jedoch der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen, dass diese Voraussetzung auch tatsächlich erfüllt wird, und gegenüber dem Königreich Dänemark zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe k und Artikel 12 Absatz 2 erfüllt werden, sowie die dänische Ausschreibungsbehörde in Kenntnis zu setzen, wenn ein PV-Projekt eine solche Ausgleichszahlung beantragt.

#### Artikel 9

##### Herkunftsnachweise

(1) Für den Fall, dass PV-Projekte mit Standort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die durch das Königreich Dänemark gefördert werden, Herkunftsnachweise beantragen, wird die Bundesrepublik Deutschland diese ausstellen.

(2) Sofern die vom Königreich Dänemark benannte zuständige Stelle einen Herkunftsnachweis für PV-Projekte mit Standort im Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark ausstellt, die von der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden, meldet sie unverzüglich die Ausstellung dieses Herkunftsnachweises der deutschen Ausschreibungsbehörde. Die Meldung umfasst

- a) die genaue Bezeichnung des von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekts durch die im dänischen und deutschen Register geführten Registrierungsnummern der PV-Anlagen des PV-Projekts;
- b) das Produktionsvolumen, für das Herkunftsnachweise für das von der Bundesrepublik Deutschland geförderte PV-Projekt ausgestellt wurden;

- c) den Zeitraum, innerhalb dessen der Strom, für den Herkunftsnachweise für das von der Bundesrepublik Deutschland geförderte PV-Projekt ausgestellt wurden, produziert wurde.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland stellt in ihren Ausschreibungsbedingungen sicher, dass ein von der Bundesrepublik Deutschland gefördertes PV-Projekt anstelle einer finanziellen Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsnachweise erhalten und nutzen kann, unter der Bedingung, dass der Wechsel hin zu Herkunftsnachweisen am ersten Tag eines Monats vorgenommen und in Einklang mit den Bestimmungen des EEG, der GEEV und den deutschen Ausschreibungsbedingungen mitgeteilt wird.

#### Teil IV

#### Aufsicht

#### Artikel 10

#### Auszutauschende Informationen

(1) Jede Vertragspartei erhebt die in diesem Artikel genannten Informationen zu PV-Projekten, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und nach diesem Abkommen finanzielle Unterstützung durch die andere Vertragspartei erhalten, und tauscht diese Informationen mit der anderen Vertragspartei aus.

(2) Sobald eine Vertragspartei die Identifikationsnummer eines in einer Pilotausschreibung nach diesem Abkommen bezuschlagten PV-Projekts im dänischen oder deutschen Register erhält, das sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befindet, benachrichtigt sie unverzüglich die andere Vertragspartei über den Zuschlag für das betreffende PV-Projekt in der nationalen Pilotausschreibungsrunde. Daraufhin kann die andere Vertragspartei mit der Übermittlung von Produktionsdaten zu diesem PV-Projekt nach Absatz 3 beginnen, und die Vertragspartei kann Bestätigungen nach Absatz 4 verlangen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über folgende Produktionsdaten aus:

- a) Identifikationsnummer der PV-Anlage beziehungsweise Identifikationsnummern, sofern die PV-Anlage sowohl im dänischen als auch im deutschen Register geführt wird;
- b) die stündlich produzierte Strommenge;
- c) den Marktpreis je Stunde in der betreffenden Preiszone des Strommarkts.

(4) Sofern dies nach Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 relevant ist, bestätigt die eine Vertragspartei nach bestem Wissen, dass die folgenden Bedingungen für die Gewährung finanzieller Unterstützung für ein PV-Projekt erfüllt sind, das sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, aber finanziell durch die andere Vertragspartei gefördert wird. Diese Bestätigungen beinhalten Informationen

- a) zur Identifikationsnummer der PV-Anlage beziehungsweise zu den Identifikationsnummern, sofern die PV-Anlage sowohl im dänischen als auch im deutschen Register geführt wird;
- b) zum Standort des PV-Projekts;

- c) zur Größe des PV-Projekts, wobei entweder die maximale Kapazität der PV-Module oder die maximale Nennleistung, die an das Stromnetz abgegeben werden kann, anzugeben ist;
- d) zum Datum der Inbetriebnahme des PV-Projekts;
- e) dass der gesamte von einer PV-Anlage im Rahmen eines PV-Projekts im eigenen Hoheitsgebiet, jedoch mit Förderung der anderen Vertragspartei, produzierte Strom in das Netz eingespeist und nicht zum Eigenverbrauch genutzt wurde;
- f) dass der Strom nicht mehrfach vermarktet oder anderweitig mehrfach transferiert wurde;
- g) dass es sich bei dem vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland um eine PV-Freiflächenanlage im Sinne dieses Abkommens handelt, die die Kriterien für förderbare Flächen erfüllt, wie sie in den dänischen Ausschreibungsbedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 5 festgelegt werden;
- h) dass die Größe des PV-Projekts die anwendbare Maximalgröße nicht überschreitet;
- i) dass die nach Artikel 8 Absatz 3 geltenden Regeln zur Größenberechnung für vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland beachtet werden;
- j) dass das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 6 bezüglich Fernsteuerung erfüllt;

- k) dass das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland die Anforderung erfüllt, dass keine Ausgleichszahlungen für dezentrale Stromeinspeisung erhoben werden, wie es nach Artikel 8 Absatz 7 in den Ausschreibungsbedingungen für die teilweise Öffnung der Ausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 festgelegt sein wird;
- l) dass es sich bei dem von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekt mit Standort im Königreich Dänemark um eine PV-Freiflächenanlage handelt, wie es in Artikel 7 Absatz 4 der Ausschreibungsbedingungen für die geöffnete Ausschreibungsrunde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 festgelegt ist;
- m) dass das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland keine Herkunftsnachweise nach Artikel 9 in Anspruch genommen hat.

#### Artikel 11

##### Von der Bundesrepublik Deutschland geförderte PV-Projekte

(1) Produktionsdaten nach Artikel 10 Absatz 3 werden monatlich von der dänischen Verwaltungsstelle unaufgefordert an die deutsche Ausschreibungsbehörde übermittelt, die diese Daten dann an den für die Zahlung für das betreffende von der Bundesrepublik Deutschland geförderte PV-Projekt zuständigen deutschen Übertragungsnetzbetreiber weiterleitet. Zusätzlich übermittelt die dänische Verwaltungsstelle im Februar jedes Jahres unaufgefordert eine Jahresübersichtsmittteilung der Produktionsdaten an die deutsche Ausschreibungsbehörde, die diese Daten an den betreffenden deutschen Übertragungsnetzbetreiber weiterleitet.



(2) Die deutsche Ausschreibungsbehörde fordert bei der dänischen Verwaltungsstelle Bestätigungen mit den relevanten Informationen für die von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekte nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a, b, c, d, e, f, h, l und m an. Danach werden die Bestätigungen jeden Monat erneuert und unaufgefordert übersandt. Die deutsche Ausschreibungsbehörde leitet die Bestätigungen an den für die Zahlung der finanziellen Förderung für das betreffende von der Bundesrepublik Deutschland geförderte PV-Projekt zuständigen deutschen Übertragungsnetzbetreiber weiter.

## Artikel 12

### Vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekte

(1) Die deutsche Ausschreibungsbehörde übermittelt monatlich und unaufgefordert Produktionsdaten nach Artikel 10 Absatz 3 an die dänische Verwaltungsstelle. Die Daten werden spätestens am 5. jedes Monats übermittelt sowie auf Anforderung. Nach dem von der deutschen Ausschreibungsbehörde festgelegten Verfahren erhält die deutsche Ausschreibungsbehörde die Produktionsdaten des deutschen Netzbetreibers des Netzes, an welches das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt angeschlossen ist, und leitet diese an die dänische Verwaltungsstelle weiter.

(2) Die dänische Ausschreibungsbehörde fordert bei der deutschen Ausschreibungsbehörde Bestätigungen mit relevanten Informationen für die vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekte nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j und k an. Danach werden die Bestätigungen jeden Monat erneuert und unaufgefordert übersandt. Nach dem von der deutschen Ausschreibungsbehörde festgelegten Verfahren erhält die deutsche Ausschreibungsbehörde die Bestätigung des deutschen Netzbetreibers des Netzes, an welches das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt angeschlossen ist, und leitet diese an die dänische Ausschreibungsbehörde weiter.

### Artikel 13

#### Kontrolle und Organisation der ausgetauschten Informationen

- (1) Das Kontrollsystem einer Vertragspartei, das für die Informationen zu den PV-Anlagen in ihrem Hoheitsgebiet und gefördert durch ihr nationales Fördersystem Anwendung findet, soll auch verwendet werden für die Informationen zu PV-Anlagen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, aber durch die andere Vertragspartei gefördert werden.
  
- (2) Die Verfahren und die anderen für den Informationsaustausch nach Artikel 10 erforderlichen praktischen Gegebenheiten werden von der deutschen Ausschreibungsbehörde und der dänischen Ausschreibungsbehörde oder der dänischen Verwaltungsstelle festgelegt in Abhängigkeit davon, mit wem die betreffenden Informationen ausgetauscht werden sollen.
  
- (3) Wird eine Vertragspartei, die nach Artikel 10 Informationen an die andere Vertragspartei übermittelt hat, auf Änderungen an den übermittelten Informationen aufmerksam gemacht, so benachrichtigt sie unverzüglich die andere Vertragspartei, indem sie die Änderungen gegenüber den zuvor übermittelten Informationen beschreibt und dazu dieselben Informationswege verwendet wie bei der Übermittlung der ursprünglichen Information.

Teil V  
Statistische Transfers

Artikel 14  
Statistische Transfers

- (1) Die auf das Erneuerbare-Energien-Ziel anzurechnenden Energiemengen, die im Rahmen eines von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekts erzeugt werden, sind zum Zweck der Zielerreichung nach der Richtlinie 2009/28/EG und gegebenenfalls des sie ablösenden europäischen Rechts statistisch vollständig an die Bundesrepublik Deutschland zu transferieren; für die Zeit nach 2020 werden sie entsprechend auf die von der Bundesrepublik Deutschland zu leistenden nationalen Beiträge zu dem auf EU-Ebene geltenden, verbindlichen Erneuerbare-Energien-Ziel angerechnet.
- (2) Die auf das Erneuerbare-Energien-Ziel anzurechnenden Mengen, die im Rahmen eines vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekts erzeugt werden, sind zum Zweck der Zielerreichung nach der Richtlinie 2009/28/EG und des sie gegebenenfalls ablösenden europäischen Rechts statistisch vollständig an das Königreich Dänemark zu transferieren; für die Zeit nach 2020 werden sie entsprechend auf die vom Königreich Dänemark zu leistenden nationalen Beiträge zu dem auf EU-Ebene geltenden, verbindlichen Erneuerbare-Energien-Ziel angerechnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit ein PV-Projekt mit Standort im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei finanzielle Förderung durch die andere Vertragspartei erhält. Wird die finanzielle Förderung aus irgendwelchen Gründen eingestellt, informiert die Vertragspartei, die die Förderung für das PV-Projekt einstellt, die andere Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Standort des PV-Projekts befindet. Die Vertragsparteien erörtern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, ob und in welchem Umfang eine weitere Energieerzeugung im Rahmen dieses PV-Projekts statistisch transferiert wird.

(4) Jede Vertragspartei trägt die Verantwortung dafür, dass nach diesem Abkommen erfolgende statistische Transfers die Zielerreichung der Vertragspartei in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG nicht beeinträchtigen.

(5) Da die Förderung der erzeugten erneuerbaren Energiemengen, die nach diesem Abkommen statistisch transferiert werden sollen, bereits von der Vertragspartei finanziert wird, zu der die Zielerfüllungsmengen statistisch transferiert werden, entstehen keine weiteren Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den statistischen Transfers.

#### Artikel 15

##### Mitteilung an die Europäische Kommission

(1) Die Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt die Europäische Kommission nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG über statistische Transfers von erneuerbaren Energiemengen, die durch die PV-Anlage des vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekts erzeugt werden, solange das Projekt nach diesem Abkommen finanzielle Unterstützung aus dem dänischen nationalen Fördersystem erhält.

(2) Das Königreich Dänemark erhält eine Kopie der Mitteilung nach Absatz 1 und teilt der Europäischen Kommission den statistischen Transfer im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG mit.

(3) Das Königreich Dänemark benachrichtigt die Europäische Kommission nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG über statistische Transfers von erneuerbaren Energiemengen, die durch die PV-Anlage des von der Bundesrepublik Deutschland unterstützten PV-Projekts erzeugt werden, solange das Projekt nach diesem Abkommen finanzielle Unterstützung aus dem deutschen nationalen Fördersystem erhält.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland erhält eine Kopie der Mitteilung nach Absatz 3 und teilt der Europäischen Kommission den statistischen Transfer im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG mit.

(5) Zur Vereinfachung der Aufgabe der Europäischen Kommission bezüglich der Überwachung des gesamten Fortschritts bei der Durchführung und Einhaltung der Richtlinie 2009/28/EG benachrichtigen die Vertragsparteien die Europäische Kommission über den gesamten Inhalt dieses Abkommens.

(6) Für die Zeit nach 2020 und für jeden Fall, in dem sich der EU-Rechtsrahmen für statistische Transfers ändert, gilt, dass die Vertragsparteien automatisch die neuen Regeln befolgen. Sollte sich dies aus irgendwelchen Gründen als nicht praktikabel erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, ihr weiteres Vorgehen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu besprechen.

## Teil VI

### Aufgaben und Zuständigkeiten der Vertragsparteien (Risikoteilung und Haftung)

#### Artikel 16

##### Allgemeine Verpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, diesem Abkommen und allen daraus erwachsenden Verpflichtungen unter Erfüllung der Sorgfaltspflicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nachzukommen.

Artikel 17  
Höhere Gewalt

(1) Die Verantwortung für die Nichterfüllung oder die Verzögerung der Erfüllung seitens einer Vertragspartei bezüglich ihrer Verpflichtungen oder eines Teils ihrer Verpflichtungen nach diesem Abkommen wird in dem Maße ausgesetzt, wie diese Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung durch höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels herbeigeführt oder verursacht wird.

(2) Höhere Gewalt beschränkt sich auf

- a) Naturkatastrophen (Erdbeben, Erdbeben, Zyklone, Überflutungen, Brände, Blitzeinschlag, Flutwellen, Vulkanausbrüche und sonstige ähnliche Naturereignisse oder -vorkommnisse);
- b) Krieg zwischen souveränen Staaten, wenn eine Vertragspartei den Krieg nach den Grundsätzen des Völkerrechts nicht begonnen hat, Terrorakte, Sabotage, Aufruhr oder Aufstand;
- c) internationale Embargos gegen andere Staaten als die betreffende Vertragspartei,

vorausgesetzt, dass das genannte Ereignis oder die genannten Arten von Ursachen und die daraus resultierenden Auswirkungen, die die Erfüllung der Pflichten der betreffenden Vertragspartei oder eines Teils davon verhindern, in jedem Fall außerhalb des Einflussbereichs der betreffenden Vertragspartei liegen.

(3) Wird eine Vertragspartei durch höhere Gewalt vollständig oder teilweise daran gehindert, ihren Verpflichtungen nach diesem Abkommen nachzukommen, so hat sie die andere Vertragspartei schriftlich darüber zu informieren. Die Mitteilung muss

- a) die Pflichten oder die Teile davon benennen, die nicht erfüllt werden können,
- b) das Ereignis der höheren Gewalt umfassend beschreiben,
- c) den Zeitraum abschätzen, während dessen die höhere Gewalt andauern wird, und
- d) die Maßnahmen nennen, die vorgeschlagen werden, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu beseitigen oder zu mindern.

## Teil VII

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 18

#### Übertragung von Aufgaben

(1) Beide Vertragsparteien können eine andere Behörde, Agentur, Institution oder einen anderen privaten oder öffentlichen Rechtsträger als die in Artikel 1 Buchstaben l, m, n und r bestimmten mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Abkommen beauftragen.

(2) Bestimmt eine Vertragspartei nach Absatz 1 eine andere Behörde, Agentur, Institution oder einen anderen privaten oder öffentlichen Rechtsträger, so benachrichtigt sie die andere Vertragspartei unverzüglich über diesen Umstand und stellt ihr alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

Artikel 19  
Beilegung von Streitigkeiten

Die Vertragsparteien bemühen sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, etwaige aus diesem Abkommen erwachsende oder damit in Zusammenhang stehende Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg beizulegen.

Artikel 20  
Offenlegung dieses Abkommens

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, dieses Abkommen ganz oder in Auszügen zu veröffentlichen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, dieses Abkommen ganz oder in Auszügen gegenüber Dritten offenzulegen.

Artikel 21  
Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen

- (1) Rechte und Verpflichtungen einer Vertragspartei, die sich aus anderen einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften, denen die Vertragsparteien angehören, oder nach dem Völkerrecht ergeben, bleiben durch dieses Abkommen unberührt.
- (2) Sollte dieses Abkommen im Widerspruch stehen zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften, denen eine Vertragspartei angehört, oder zum Völkerrecht, so konsultieren sich die Vertragsparteien unverzüglich, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.



Artikel 22  
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt haben, dass ihre jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Artikel 23  
Geltungsdauer

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis sämtliche im Rahmen dieses Abkommens geleistete finanzielle Unterstützung eingestellt wird, es sei denn, es wird nach Artikel 26 beendet.

Artikel 24  
Änderungen

Dieses Abkommen kann nur ergänzt oder geändert werden, wenn dies schriftlich vereinbart und ordnungsgemäß von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

Artikel 25  
Durchführung dieses Abkommens

Vertreter der Vertragsparteien treffen sich bei Bedarf auf Ersuchen einer Vertragspartei, um die Durchführung dieses Abkommens zu erörtern, und schlagen, wenn dies als notwendig erachtet wird, Änderungen dieses Abkommens vor, insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Änderungen der Richtlinie 2009/28/EG.

Artikel 26  
Beendigung

(1) Dieses Abkommen kann nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge beendet werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 bemühen sich die Vertragsparteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben in Verhandlungen um eine einvernehmliche Lösung, bevor sie dieses Abkommen beenden.

Geschehen zu Berlin am 20. Juli 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, dänischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des  
Königreichs Dänemark